

## Musterstellungnahme Umweltallianz

### Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Pflanzenschutzmittel

Die Umweltallianz ist sich bewusst, dass Quarantäneorganismen problematische Auswirkungen sowohl auf einheimische Arten als auch auf die Landwirtschaft haben können. **Die vorgeschlagene Änderung der ChemRRV (Anhang Pflanzenschutzmittel) lehnt sie allerdings klar ab.** Aufgrund der **bereits weiten Verbreitung der Quarantäneorganismen Asiatische Hornisse sowie Japankäfer** und aufgrund der **massiven negativen Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in den vorgeschlagenen sensiblen Gebieten** stehen die Risiken der Praxisänderung in einem unangemessenen Verhältnis zu deren Chancen.

#### 1. Bereits starke Ausbreitung von Asiatischer Hornisse und Japankäfer

Die Quarantäneorganismen Asiatische Hornisse sowie Japankäfer haben sich in der Schweiz bereits stark ausgebreitet. **Es ist unrealistisch, deren Ausweitung noch aufzuhalten.** Die Asiatische Hornisse ist in der Schweiz schon weit verbreitet, insbesondere in der Nordwestschweiz und im Jura. Der Japankäfer ist im Tessin und Teilen des Wallis bereits flächig verbreitet und auch nördlich der Alpen sind innerhalb kürzester Zeit in vielen Kantonen Befallsherde gemeldet worden (zusätzlich von Einzelmeldungen in weiteren Kantonen).

Die vorliegende Verordnungsrevision betrifft neben Quarantäneorganismen auch «potenzielle Quarantäneorganismen». Bei Letzteren stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien bestimmt wird, ab wann ein «besonders gefährlicher Schadorganismus» dazu zählt und welche Instanz dies beurteilt.

#### 2. Schäden an Biodiversität und Versorgungssicherheit grösser als erwarteter Nutzen

Die erhofften positiven Ergebnisse durch den PSM-Einsatz erachten wir als unrealistisch. Selbst wenn sie teilweise erreicht werden könnten, stünden sie in keinem Verhältnis zum daraus resultierten Schaden an der Biodiversität, dem Trinkwasser und unseren Nahrungsgrundlagen (Böden, Wasser, Bestäubung, etc.). Die Verordnungsrevision würde somit **nicht zu einer erhöhten Versorgungssicherheit beitragen, sondern diese vielmehr beeinträchtigen.**

##### *Trinkwasserschutz*

Die vorgesehenen Ausnahmegewilligungen **widersprechen dem Schutz des Gewässerraums nach GSchV** (Art. 41a, b, c<sup>1</sup>) – deren **Gesetzeskonformität** ist deshalb anzuzweifeln. Die Ausnahmegewilligungen gefährden stattdessen den Gewässerschutz und daraus folgend den **Schutz unseres Trinkwassers.**

---

<sup>1</sup> Art. 41c Abs. 3 GSchV: «Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.»

### *Fruchtbare Böden*

Zur tatsächlichen Bekämpfung des Japankäfers müsste der Boden flächig behandelt werden. Da es kein spezifisches PSM gegen den Japankäfer gibt, würde dadurch der **gesamte Boden mitsamt seinen vielfältigen Organismen abgetötet** werden. Dies würde nicht nur die Biodiversität schädigen, sondern auch deren **essentielle Leistungen, in diesem Fall u.a. fruchtbare Böden**. Die Interessensabwägung würde somit einseitig zugunsten kurzfristigen Interessen vorgenommen; langfristig **profitieren weder die Natur noch die Landwirtschaft**, welche auf fruchtbare Böden angewiesen ist.

Dazu kommt: Der Einsatz von PSM scheint im Falle des Japankäfers weniger zielführend zu sein, als dies mit der vorliegenden Verordnungsänderung erhofft wird. So hält sich der Japankäfer gemäss Agroscope (2025, S. 38)<sup>2</sup> zur Vermehrung **häufig in Habitaten auf, die keine landwirtschaftlichen Flächen** sind (sondern Flächen wie Freizeit- und Gartenanlagen, Sportplätze, Waldränder, Auengebiete oder Privatgärten). Die vorliegende Verordnungsänderung ist somit nicht zielführend, um grössere Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern, wie es im erläuternden Bericht heisst.

### *Wald als zentraler Lebensraum und Schutz vor Naturgefahren*

Die Ökosysteme des Waldes reagieren **besonders sensibel auf chemische Belastungen**, weshalb der Einsatz von Pestiziden dort seit langem verboten ist. So sind diese Fremdstoffe besonders heikel für die **zahlreichen gefährdeten Arten**, welchen der Wald als Lebensraum dient. Zudem treffen Pestizide im Wald ausser den «Schädlingen», die sie bekämpfen sollen, auch andere Insekten und Tiere (sogenannte «**Nicht-Ziel-Organismen**», bspw. bestäubende Bienen, Schmetterlinge und Vögel) und haben **unkontrollierbare Auswirkungen auf die Nahrungsketten**. Schliesslich hängt die natürliche Regeneration des Waldes von einem **intakten Bodenleben ab, welches durch den Pestizideinsatz geschädigt** würde. Studien haben gezeigt, wie empfindlich der Wald auf Veränderungen des Bodens und chemischer Stoffe im Boden reagiert.<sup>3</sup> So hat die Empfindlichkeit gegenüber Trockenheit aufgrund erhöhter Stickstoffeinträge zugenommen (wobei Stickstoff im Gegensatz zu Pestiziden natürlicherweise im Waldboden vorkommt). Auch **Spaziergänger:innen, Förster:innen oder Imker:innen** könnten mit den Chemikalien in Kontakt kommen sowie Hunde und andere Haustiere, die sich in betroffenen Gebieten aufhalten.

Auch beim Waldschutz sieht **die Umweltallianz** einen Konflikt mit den gesetzlichen Grundlagen. So verfolgt die Waldgesetzgebung den Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen jeder Art. Werden im oder am Wald Gifte ausgebracht, um andere Organismen als Waldschädlinge zu tilgen, gefährdet dies das Waldökosystem und **verstösst gegen das Waldgesetz**. Art. 18 WaG regelt: «Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.» Eine solche Ausnahme lässt sich nur rechtfertigen, wenn damit ein Quarantäneorganismus getilgt werden könnte. Dies ist aber gerade beim Japankäfer und der Asiatischen Hornisse nicht möglich, wie oben ausgeführt.

---

<sup>2</sup> Kehrli et al. (2025): Der Japankäfer (*Popillia japonica*), ein invasiver Quarantäneorganismus. Agroscope Transfer Nr. 581 / 2025. [URL: <https://ira.agroscope.ch/de-CH/publication/59194>]

<sup>3</sup> Siehe bspw.: Tresch, S. et al. (2025). Drought and N deposition impact roots and ectomycorrhizal colonisation of European beech down to deep soil layers. *Applied Soil Ecology*, 210, 106055. [URL: <https://doi.org/10.1016/j.apsoil.2025.106055>]

### Schutz gefährdeter Arten

Der Einsatz von PSM würde auch Nicht-Ziel-Organismen treffen und dadurch den Schutz gefährdeter Arten schwächen (s. Ausführungen oben). Auch hier ist die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen fraglich: So statuiert Art. 18 Abs. 2 des **Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**, dass bei der Schädlingsbekämpfung mit Giftstoffen schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden dürfen. Ausnahmen müssten gerechtfertigt werden. Es bedürfte im Einzelfall einer Interessenabwägung nach Art. 18 Abs. 1ter NHG<sup>4</sup>. Falls die Interessenabwägung zu Gunsten des Gifteinsatzes ausfällt, müssen zwingend Ersatzmassnahmen getroffen werden. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich wäre, wo eine solche Interessenabwägung zu Gunsten des Gifteinsatzes ausfallen sollte, fehlt es in der Vorlage auch an einer Regelung, wie die Ersatzmassnahmen gefunden und umgesetzt werden sollen. Die Lockerung im Bereich von Naturschutzgebieten, Hecken und Feldgehölzen (diese geniessen den Schutz nach Art. 18 Abs. 1bis NHG) verstösst deshalb ebenfalls gegen übergeordnetes Gesetzesrecht.

### 3. Erfahrungen aus dem Ausland: PSM-Einsatz ineffizient

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klaren Ergebnissen: **Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.**

- Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den großflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis:
  - Die Nestbekämpfung war **nur kurzfristig erfolgreich**, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten.
  - **Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten** waren gravierend.
  - Die chemische Belastung führte zu **schädlichen Rückständen im Boden und Wasser**.
  - Letztendlich wurden **mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme** als wirksamere Alternativen etabliert.
- Spanien und Portugal sahen ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizideinsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf **Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung**.
- Grossbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf:
  - **Funkpeilsender**, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen.

---

<sup>4</sup> Art. 18 Abs. 1ter NHG: «Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.»

- **Gezieltes Monitoring** durch Imker:innen und Behörden.
- Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 stark eingedämmt werden – ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien.

Die Erkenntnisse aus diesen Ländern sind eindeutig: **Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger.** Diese Erfahrungen zeigen, dass die mit dieser Revision vorgeschlagene Aufweichung des Pestizidverbots für eine effektive Bekämpfung von Quarantäneorganismen wie der Asiatischen Hornisse unnötig ist. Bei der Asiatischen Hornisse kommt hinzu, dass das Auffinden der Nester sehr schwierig und aufwändig ist, insbesondere sobald sich die Nester in den Baumwipfeln befinden.

#### 4. Alternative Bekämpfungsmethoden liegen vor

Statt auf umweltbelastende Chemikalien zu setzen, sollte aus den Erfahrungen im Ausland gelernt werden und bewährte Methoden ohne PSM-Einsatz gesetzt werden. Dazu gehören **gezielte Monitoring-Programme oder mechanische Massnahmen** (bspw. Nesterstörung im Falle der Asiatischen Hornisse oder Bodenbearbeitung beim Japankäfer). So zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern, dass im Falle der Asiatischen Hornisse diese auch ohne den Einsatz von Pestiziden erfolgreich bekämpft werden kann (s. obiges Kapitel). Die **gezielte Nestbeseitigung** durch spezialisierte Teams ist bereits in mehreren Ländern erfolgreich erprobt und vermeidet Umweltschäden. Der Einsatz von **Peilsendern und Drohnen mit Wärmebildkameras** ermöglicht eine effiziente Identifizierung und Entfernung der Nester ohne chemische Eingriffe. Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch **Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker** ergriffen werden (Eingangsfallen an den Stöcken, Schutznetze, Wehrhaftigkeit gegen die Asiatische Hornisse als Zuchtziel).

#### Fazit

Die vorgeschlagene Änderung der ChemRRV (Anhang Pflanzenschutzmittel) ist klar abzulehnen. Der Einsatz von Pestiziden in sensiblen Gebieten wie Gewässerräumen, Naturschutzgebieten sowie dem Wald **schadet der Biodiversität beträchtlich und gefährdet die Versorgungssicherheit. Die Umweltallianz bezweifelt, dass die vorgeschlagene Änderung der ChemRRV konform ist mit den gesetzlichen Grundlagen** im Bereich Gewässer-, Wald- und Biotopschutz (GschG, WaG, NHG). Zudem zeigen Erfahrungen aus dem Ausland am Beispiel der Asiatischen Hornisse, dass der **Einsatz von Insektiziden ineffizient** ist. Der Schutz gefährdeter Arten und wertvoller Lebensräume sowie die Trinkwasser- und Ernährungssicherheit (sauberes Wasser, fruchtbare Böden, Bestäuber) sollen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Stattdessen **sollten mechanische Bekämpfungsmassnahmen** angewendet sowie ein **gezieltes Monitoring** der Quarantäneorganismen betrieben werden.